

UMWANDLUNGSTAGE UND KRANK

Immer wieder erhalten wir Anfragen, was mit einem Umwandlungstag passiert, wenn man an diesem erkrankt.

Da es bisher noch keine Erfahrungsberichte geben kann, denn diese Tage wird es erst ab 2024 geben, ist es nicht möglich eine konkrete Antwort hierzu zu geben.

Es gibt die Sichtweise, dass der Umwandlungstag bei Krankheit verfällt und als „genommen“ zählt. Die andere Auffassung besagt, dass dieser Tag nachgeholt werden kann.

Im Eichstätter Kommentar wird das Thema folgendermaßen kommentiert:

Eichstätter Kommentar zur Anlage 33, §19 Regenerationstage/Umwandlungstage

Bei einer **krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit** an einem geltend gemachten und genehmigten Umwandlungstag kann die **SuE-Zulage NICHT** gekürzt werden.

Es besteht innerhalb des Kalenderjahres ein Anspruch auf eine **nochmalige** Gewährung des Umwandlungstages.

Denn die Umwandlung der SuE-Zulage wird nicht allein durch die Genehmigung und die Festlegung der arbeitsfreien Tage erfüllt, sondern erst dann, wenn der Mitarbeiter

oder die Mitarbeiterin die festgelegten Freistellungstage auch genutzt hat.

Dafür spricht der Wortlaut von Absatz 3, wonach Mitarbeiter Umwandlungstage „in Anspruch nehmen“ (Satz 1) und die SuE-Zulage „nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt“ (Satz 3) wird.

Zweck von Satz 3 ist die tatsächliche Entlastung der Mitarbeiter durch zusätzliche Erholungstage; dies setzt die Inanspruchnahme voraus.

Bei Erkrankung können die Umwandlungstage jedoch nicht frei genutzt werden.

Kann der beantragte und genehmigte Umwandlungstag nicht in Anspruch genommen werden, weil die Mitarbeiterin an dem Tag wegen **Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz** oder wegen **Schutzfristen** vor und nach der Geburt den Umwandlungstag nicht in Anspruch nehmen kann, wird die SuE-Zulage ebenfalls nicht gekürzt.

Denn diese Schutzbestimmungen müssen eingehalten werden, die geschützte Person darf keine Nachteile durch die Inanspruchnahme erfahren.

In der Praxis wird man abwarten müssen, was sich hier für eine Rechtsprechung ergibt.

INFO AUS DER AK-MAS

Von der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) kamen die nachstehenden Informationen, die wir Ihnen gern an Sie weiterleiten (auch wenn diese sich teilweise aus dem ersten Sonderinfo wiederholen):

Umrechnung Umwandlungstage

Zu besseren Vorstellung, welchen Einsatz aus der SuE-Zulage man bei der Inanspruchnahme eines Umwandlungstages zu bringen hat, werden nachfolgend Beispielberechnungen präsentiert.

I. Beispielberechnung für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b Stufe 3

Ab dem 01.03.2024 beträgt der Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe S 8b, Stufe 3: **3864,55€**

WAZ – Wochenarbeitszeit
F – Faktor gemäß Anmerkung zu § 19 Abs. 3, Satz 4 Anlage 33 AVR)
T – Teiler
TEntg – Tabellenentgelt
StEntg – Stundenentgelt

$$\text{WAZ} \times \text{T} = \text{St} \\ 39 \text{ Stunden} \times 4,348 = \mathbf{169,572}$$

$$\text{TEntg} : \text{T} = \text{StEntg} \\ 3864,55\text{€} : 169,57 = \mathbf{22,79\text{€}}$$

Somit beträgt das Stundenentgelt **22,79€**

Bei täglicher Arbeitszeit von 7,8 Stunden (§ 19 Abs. 3 Sätze 4 und 5 Anlage 33 AVR)

$$7,8 \times 22,79€ = 177,76€$$

Die Wertigkeit des Umwandlungstages beträgt **177,76€** und die monatliche *SuE-Zulage* 130,00€ (§ 11 Abs. 5 Anlage 33 AVR)

Daraus ergibt sich, dass die *SuE-Zulage* für einen Monat ganz wegfällt (130€) und im zweiten Monat um 47,76€ gekürzt wird. So wird insgesamt die **Wertigkeit des Umwandlungstages** erreicht.

II. Im Vergleich: Entgeltgruppe S 8b Stufe 6

Das Tabellenentgelt beträgt ab 01.03.2024 in der Entgeltgruppe S 8b Stufe 6:

4902,44€

Entsprechend des Berechnungsmusters aus dem Punkt I. ergibt sich eine Stundenvergütung von **28,91€**.

Die Wertigkeit des Umwandlungstages hier: **225,51€**

Auch in dieser Entgeltgruppe beträgt die *SuE-Zulage* 130,00€

Auch hier wird die *SuE-Zulage* im ersten Monat ganz gekürzt und im zweiten Monat um 95,51€.

III. Vergleich: Entgeltgruppe S 15 Stufe 3

Das Tabellenentgelt beträgt ab 01.03.2024 in der Entgeltgruppe S 15 Stufe 3:

4431,15€

Daraus ergibt sich eine Stundenvergütung von **26,13€**, Wertigkeit des Umwandlungstages: **203,83€**

SuE-Zulage 180,00€

Kürzung der *SuE-Zulage* im ersten Monat ganz und im zweiten Monat um 23,83€.

IV. Antragsfrist

Der § 19 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR bestimmt:

Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 V haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu 2 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage).

Bei der vorgenannten Frist handelt es sich nicht um eine Notfrist. Kommuniziert der Dienstgeber/Träger – zur zeitlichen Entlastung aller Beteiligten – eine über den 31.10. hinausgehende Frist (beispielsweise den 15.11. bzw. 30.11.), bestehen hiergegen

keine rechtlichen Bedenken. Wichtig ist, dass die Regelungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgeteilt werden und sie genügend Zeit haben, entsprechend zu reagieren.

Hinweise:

1. Die vorstehenden Berechnungen betreffen Vollzeitkräfte. Bei Teilzeitkräften ergibt sich ein identisches Stundenentgelt, aber sowohl die *SuE-Zulage* als auch der Stundenfaktor sind anders. Die Beispiele dienen lediglich dem, dass die Mitarbeitenden eine bessere Vorstellung von der Berechnungsweise der Umwandlungstage bekommen und ggf. auf dem Gehaltsnachweis nachvollziehen können, welche Beträge ihnen abgezogen wurden.

2. In den Beispielen wurden die monatlichen Zulagen, die zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt werden, nicht berücksichtigt.